

**537 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

**Gesetzesantrag des Bundesrates  
vom 7. April 1988**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-  
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1987, wird wie folgt geändert:

1. Art. 36 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der (Die) Vorsitzende führt den Titel ‚Präsident(in) des Bundesrates‘, seine (ihre) Stellvertreter(in) den Titel ‚Vizepräsident(in) des Bundesrates‘.“

2. Art. 41 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder oder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.“

3. Art. 140 Abs. 1 zweiter Satz hat zu laufen:

„Er erkennt über Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung und über Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juni 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuterungen

Im Initiativantrag der Bundesräte Dr. Schambeck, Strutzenberger und Genossen 47/A-II-735-BR/88 der Beilagen und im dazugehörenden Bericht des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus des Bundesrates (3453-BR/88 der Beilagen) wurde der gegenständliche Gesetzesantrag wie folgt begründet:

„Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle wird durch die vorgesehene Geschäftsordnungsreform 1988 des Bundesrates notwendig und dient deren verfassungsrechtlicher Absicherung. Mit der Geschäftsordnungsreform 1988 des Bundesrates und der vorliegenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle soll ein weiterer Schritt zur Aufwertung und zur Stärkung der Kompetenzen des Bundesrates nach der Geschäftsordnungsreform 1984 sowie der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1984 gesetzt werden.“

In Zukunft sollen nicht nur eine Landesregierung sowie ein Drittel der Mitglieder des National-

rates das Recht haben, einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, sondern auch ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates.

Weiters sollen der Vorsitzende des Bundesrates den Titel Präsident des Bundesrates und seine Stellvertreter den Titel Vizepräsident des Bundesrates führen. Dies bedeutet eine Angleichung an die diesbezüglichen Bezeichnungen in den anderen allgemeinen Vertretungskörpern des Bundes und der Länder. Bei weiblichen Funktionsträgern ist die geschlechtsspezifische Bezeichnung des Titels zu verwenden.

Ferner sollen in Zukunft die Gesetzesanträge des Bundesrates direkt dem Nationalrat ohne Einschaltung der Bundesregierung übermittelt werden können.“